II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1969
über Kokskohle und Koks

(70/1/EGKS)

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5 und 95 Absätze 1 und 2, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates und beruht auf folgenden Erwägungen :

I

Die strukturellen Umwandlungen des Energiemarktes hatten die Mitgliedstaaten veranlaßt, am 21. April 1964 das Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen zu unterzeichnen. Gemäß Nr. 11 dieses Protokolls und auf Grund des Artikels 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages hatte die Hohe Behörde am 17. Februar 1965 die Entscheidung Nr. 3/65 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus erlassen.

Die besonderen Merkmale des Marktes für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie haben die Hohe Behörde veranlaßt, mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie zu erlassen [1].

Diese Entscheidung, die um ein Jahr verlängert worden war [2], tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Trotz der gegenwärtigen günstigen Konjunkturlage werden sich weiterhin Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art im Zusammenhang mit der Produktion und dem Absatz auch von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie ergeben. Ein großer Teil der Gemeinschaftsförderung wird nämlich auf mittlere und lange Sicht finanzielle Verluste mit sich bringen. Es könnte sich die Notwendigkeit einer noch stärkeren Einschränkung der Förderkapazitäten ergeben. Gleichzeitig besteht Unsicherheit über die Bedingungen, zu denen die Versorgung mit Kokskohle aus dritten Ländern nach einer übereilten und übermäßigen Einschränkung der Förderkapazitäten der Gemeinschaft erfolgen könnte.

Ferner könnte der Wegfall eines besonderen Beihilfesystems zugunsten von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie dazu führen, daß die gleichen desintegrierenden Faktoren wieder auftreten, die durch die Entscheidung Nr. 1/67 neutralisiert werden sollten.

Insbesondere könnte sich eine mit der Gemeinschaftssolidarität in Widerspruch stehende Lage hinsichtlich der für den innergemeinschaftlichen Austausch verfügbaren Mengen als auch hinsichtlich der Annäherung der Preise an die für Kokskohle aus dritten Ländern ergeben.

---

(1) ABl. Nr. 36 vom 28. 2. 1967, S. 562/67.

(2) Durch die Entscheidung Nr. 2177/68/EGKS der Kommission vom 27. 12. 1968 (ABl. Nr. L 315 vom 31. 12. 1968, S. 1).

Eine derartige Entwicklung würde mehrere grundlegende Ziele gefährden, deren Verwirklichung der Gemeinschaft aufgegeben ist, insbesondere diejenigen, die in Artikel 3 Buchstaben a) und d) des Vertrages aufgeführt sind.

Unter diesen Umständen erscheint es für die Verwirklichung dieser Ziele der Gemeinschaft erforderlich, daß ein neues besonderes Beihilfesystem für die Bergbauunternehmen geschaffen wird, welches die erforderliche Kokskohlen- und Kokserzeugung erleichtert und, soweit notwendig, mittels einer Erweiterung der Angleichungsvorschriften eine Senkung der Preise für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht, wobei eine Gemeinschaftsfinanzierung zugunsten des innergemeinschaftlichen Austauschs vorgesehen werden soll.

Da im Vertrag die hierfür erforderlichen Aktionsmittel nicht vorgesehen sind, ist es erforderlich, auf die Bestimmungen des Artikels 95 Absatz 1 zurückzugreifen, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherstellen zu können.

II

Ein neues besonderes Beihilfesystem zugunsten von Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie soll den betreffenden Produzenten und Verbrauchern zunehmend die Möglichkeit geben, während seiner Laufzeit durch entsprechende Maßnahmen eine Lage zu schaffen, in der die Eisen- und Stahlindustrie die Kosten ihrer Koksversorgung voll übernimmt :

— sei es dadurch, daß sie für die Gemeinschaftskohle einen Preis bezahlt (1), der die Produktion ermöglicht, was gegebenenfalls der Bezahlung einer Sicherheitsprämie gleichkäme ;

— sei es dadurch, daß sie sich während der Laufzeit des Beihilfesystems dem Weltmarkt zuwendet, was für die Unternehmen eine Neuorientierung ihrer Versorgungspolitik bedingen würde.

Zu diesem Zweck muß die neue Regelung eine degressive und zeitlich begrenzte Maßnahme sein.

Unter den gegebenen Umständen dürfte der beste Weg zur Verwirklichung der oben bezeichneten Ziele darin bestehen, daß für die Dauer von drei Jahren mittels einer pro Revier einheitlichen Förderbeihilfe bis zu 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kokskohlenproduktion erleichtert wird. Darüber hinaus sollen durch eine degressive Absatzbeihilfe, die im 1. Jahr der Laufzeit der Entscheidung 0,70 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle nicht überschreitet und in den folgenden Jahren um je 0,15 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle gesenkt wird, die Lieferungen in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch erleichtert werden.

Um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen in den einzelnen Revieren besser Rechnung tragen zu können, sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Rahmen des vorgesehenen Höchstbetrags für die Förderbeihilfe geringere Beträge festzusetzen. Diese Festsetzung soll Gegenstand einer an entsprechende Kriterien gebundenen Genehmigung durch die Kommission sein.

Was die Absatzbeihilfe betrifft, so muß sichergestellt werden, daß diese an die Abnehmer als Nachlaß auf die Preise weitergegeben wird.

III

Gemäß Artikel 60 § 2 b) letzter Absatz ist eine Angleichung an die Einstandspreise für Erzeugnisse aus dritten Ländern nur dort möglich, wo der Käufer tatsächlich die Möglichkeit hat, diese Erzeugnisse zu beziehen. Bei Kokskohle und Koks ist nicht in allen Gebieten des Gemeinsamen Marktes ein solcher tatsächlicher Wettbewerb von Erzeugnissen aus dritten Ländern gegeben.

Besteht am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb, so kann das Ziel der Entscheidung nur erreicht werden, wenn es den Unternehmen ermöglicht wird, soweit erforderlich trotzdem Rabatte auf ihre Listenpreise zu gewähren.

Es sind jedoch Garantien zu schaffen, mit deren Hilfe sichergestellt werden kann, daß die durch diese Entscheidung gebotenen vermehrten Möglichkeiten auf dem Gebiet der Preisangleichung nicht zu einer Unterschreitung der Preise für Kokskohle aus dritten Ländern führen. Hierzu genügt es, wenn die Kommission die Möglichkeit hat, indikative Preise festzusetzen.

Aus den gleichen Gründen soll bei entsprechenden Lieferungen von Hochofenkoks verhindert werden, daß die Nettokosten der Verkokung nicht voll gedeckt werden. Die Kommission muß deshalb die Befugnis haben, Standardwerte für die Ableitung eines Kokspreises aus einem Kokskohlenpreis festzusetzen.

Für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung ist ferner erforderlich, daß die Kommission

(1) Unter Ausserachtlassung finanzieller Maßnahmen, die der Anpassung des Steinkohlenbergbaus dienen.

Kriterien festsetzen kann für die Bewertung der Qualitätsunterschiede zwischen der Kokskohle und dem Koks, die Gegenstand der in dieser Entscheidung geregelten Lieferungen sind.

Auf Verstöße gegen diese Entscheidung ist schließlich Artikel 64 des Vertrages anwendbar zu machen.

IV

In Abschnitt I ist dargelegt worden, warum die Gewährung von Beihilfen an die Unternehmen des Kohlenbergbaus mit dem Ziel, sowohl die notwendige Produktion von Kokskohle und Koks, als auch den Absatz dieser Erzeugnisse zu erleichtern, mehrere Zielsetzungen des Artikels 3 des Vertrages verwirklicht. Die Bedeutung des innergemeinschaftlichen Austauschs in diesem Bereich sowie die in Artikel 59 des Vertrages für den Fall einer Mangellage vorgesehenen Bestimmungen rechtfertigen eine gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfen für Lieferungen im innergemeinschaftlichen Austausch.

Es ist notwendig, die Regeln für die Finanzierung der Beihilfen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten näher zu bestimmen.

Rund zwei Drittel der Gemeinschaftserzeugung an Kohle und Koks zur Versorgung der Hochöfen werden in den Kohle erzeugenden Ländern verbraucht. Es erscheint deshalb angemessen, daß die Förderbeihilfe von diesen Ländern selbst getragen wird.

Die Absatzbeihilfe im innergemeinschaftlichen Austausch muß demgegenüber überwiegend zu Lasten der Empfangsländer unter einer gewissen Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehen.

Die gemeinschaftliche Finanzierung muß zugleich einfach und wirksam sein. Es genügt, die Schaffung eines Sonderfonds vorzusehen, der von der Kommission verwaltet wird.

V

Eine korrekte Anwendung der Entscheidung Nr. 3/65 vom 17. Februar 1965 wäre nicht gewährleistet, wenn die Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob die in Artikel 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 vorgesehenen Beihilfen geeignet sind, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, nicht auch die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen berücksichtigen würde. Die Kommission muß andererseits darauf achten, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen die Wettbewerbsbedingungen der Kohle oder Koks erzeugenden Unternehmen bzw. der Eisen- und Stahlunternehmen nicht verfälschen.

Schließlich muß für die Gemeinschaftsorgane die Möglichkeit vorgesehen werden, in den Fällen die Anwendung dieser Entscheidung auszusetzen, in denen durch die Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem Gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können, oder wenn fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden.

Es kann sich als notwendig erweisen, Einzelheiten für die Anwendung der in dieser Entscheidung enthaltenen Regelungen durch allgemeine Entscheidungen näher zu bestimmen ; daher sind geeignete Verfahren für deren Erlaß vorzusehen.

Die vorliegende Entscheidung soll einen zeitlich begrenzten Beitrag zur Lösung der Probleme bringen, welche die nicht substituierbaren Produkte, nämlich Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie, stellen. Ihre Geltungsdauer muß daher auf drei Jahre beschränkt werden.

Demgemäß erläßt die Kommission folgende

ENTSCHEIDUNG :

ABSCHNITT I

Beihilfen der Mitgliedstaaten

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, den in ihrem Hoheitsbereich gelegenen Bergbauunternehmen für deren Lieferungen von Kokskohle und Koks zur Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrien der Gemeinschaft Beihilfen zu gewähren, die die Produktion sowie den Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch erleichtern sollen. Zu diesem Zweck können die folgenden Beihilfen gewährt werden :

a) eine Förderbeihilfe bis zu 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle. In diesem Rahmen setzen die Mitgliedstaaten jährlich pro Revier einen Satz fest, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der mittleren Erzeugungskosten des jeweiligen Reviers, der Preisverhältnisse für Kokskohle im Hauptabsatzgebiet und der langfristigen Versorgungsbedingungen ;

b) eine einheitliche Absatzbeihilfe bei Lieferungen in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch. Diese Beihilfe beträgt während des ersten Jahres der Laufzeit dieser Entscheidung 0,70 Rechnungseinheiten, während des zweiten Jahres 0,55 Rechnungseinheiten und während des

dritten Jahres 0,40 Rechnungseinheiten je Tonne Kokskohle.

Artikel 2

(1) Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit des Artikels 1 Gebrauch, so gilt folgendes :

a) Die Beihilfen sind an die kokskohlenfördernden Unternehmen für deren Kohlenlieferungen aus eigener Förderung zu zahlen.

b) Die Beihilfen dürfen nur insoweit gezahlt werden, als diese Kohle zur Herstellung von Hochofenkoks verwendet und dieser in den Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft eingesetzt wird.

(2) Förderbeihilfen gemäß Artikel 1 a) dürfen erst nach Genehmigung der Sätze durch die Kommission ausgezahlt werden. Die Genehmigung wird von der Kommission insoweit erteilt, als die in Artikel 1 a) aufgeführten Kriterien angemessen berücksichtigt werden. Hierzu sind von den Mitgliedstaaten bis zum 30. September eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr entsprechend begründete Anträge einzureichen, zu denen die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang Stellung nimmt.

(3) Eine Absatzbeihilfe gemäß Artikel 1 b) darf nur insoweit gewährt werden, als sie an den Abnehmer von Kokskohle und Hochofenkoks als Nachlaß auf die Preise weitergegeben wird.

ABSCHNITT II

Preisregeln

Artikel 3

(1) Die Bergbauunternehmen werden ermächtigt, bei Lieferungen von Kokskohle und Koks zur Versorgung der Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft soweit erforderlich Nachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren, selbst wenn am Verbrauchsort kein tatsächlicher Wettbewerb mit Kokskohle oder Koks besteht.

(2) Die nach Absatz 1 möglichen Nachlässe dürfen nicht zu Einstandspreisen für Gemeinschaftskohle und -koks führen, die niedriger sind als diejenigen, die sich für Kokskohle aus dritten Ländern und für aus Kokskohle dritter Länder hergestellten Koks ergeben würden.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Angleichung gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b) letzter Absatz sowie die Ausführungsentscheidungen hierzu auf die Geschäfte gemäß Absatz 1 anwendbar, insbesondere die Vorschriften, die es der Kommission gestatten, bei Mißbrauch die Vergünstigung der Gewährung solcher Nachlässe gegenüber den betreffenden Unternehmen zu begrenzen oder aufzuheben.

Artikel 4

Verstöße von Unternehmen gegen den Artikel 3 unterliegen den Bestimmungen des Artikels 64 des Vertrages.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Einstandspreise für Kokskohle aus dritten Ländern sind auf der Grundlage der Preise cif Gemeinschaftshäfen für vergleichbare Geschäfte zu errechnen.

Die Kommission kann indikative cif-Preise festlegen.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Einstandspreise für Hochofenkoks aus dritten Ländern sind auf der Grundlage der in Absatz 1 definierten cif-Preise für Kokskohle derart zu errechnen, daß die Netto-Verkokungskosten der liefernden Gemeinschaftskokereien voll gedeckt werden. Entsprechende Standardwerte können von der Kommission festgelegt werden.

(3) Die Kommission wird Kriterien zur Bewertung unterschiedlicher Qualitäten von Kokskohle und Koks erlassen.

ABSCHNITT III

Gemeinschaftliche Finanzierung

Artikel 6

Für die im innergemeinschaftlichen Austausch gemäß Abschnitt I gewährten Absatzbeihilfen wird eine gemeinschaftliche Finanzierung eingeführt. Hierzu wird ein Sonderfonds gebildet, der von der Kommission verwaltet wird.

Artikel 7

(1) Die Menge Kokskohle, die gemeinschaftlich finanziert wird, beträgt für jedes Jahr der Gültigkeit dieser Entscheidung höchstens 17 Millionen Tonnen.

(2) Der Sonderfonds wird wie folgt finanziert :

a) Die in Ziffer 3 dieses Artikels genannten Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsbereich Eisen- und Stahlunternehmen Hochofenkoks verbrauchen, der mittelbar oder unmittelbar im innergemeinschaftlichen Austausch bezogen wurde, haben in ihrer Gesamtheit folgende Beiträge zu leisten :

im 1. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 8,5 Millionen Rechnungseinheiten,

im 2. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,40 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 6,8 Millionen Rechnungseinheiten,

im 3. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,30 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 5,1 Millionen Rechnungseinheiten.

b) Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beträgt :

im 1. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,20 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 3,40 Millionen Rechnungseinheiten,

im 2. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,15 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 2,55 Millionen Rechnungseinheiten,

im 3. Jahr auf der Grundlage eines Beitrages von 0,10 Rechnungseinheiten je Tonne Kohle höchstens 1,70 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Die von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge sind nach folgendem Schlüssel aufzubringen :

Belgien	20 v. H.
Frankreich	40 v. H.
Italien	16 v. H.
Luxemburg	14 v. H.
Niederlande	10 v. H.

Artikel 8

(1) Die liefernden Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Rückvergütung tatsächlich gezahlter Beihilfen aus dem Sonderfonds stellen.

(2) Die Kommission prüft die Anträge und setzt die den einzelnen Mitgliedstaaten durch den Sonderfonds zu vergütenden Beträge fest.

Wird die in Artikel 7 Absatz 1 festgesetzte Höchstgrenze überschritten, so ermäßigen sich die Rückvergütungen für alle Lieferländer entsprechend dem Prozentsatz der Überschreitung.

(3) Die Kommission setzt auf der Grundlage dieser Beträge die Höhe der an den Sonderfonds einzuzahlenden Beiträge fest.

(4) Zur Beschleunigung des zwischenstaatlichen Finanzausgleichs haben die Lieferländer der Kommission jeweils für das abgelaufene Quartal die im innergemeinschaftlichen Austausch an die einzelnen Empfangsländer erfolgten Lieferungen an beihilfefähiger Kohle mitzuteilen. Die Kommission erläßt auf Grund dieser Mitteilungen entsprechende Zahlungsbescheide an die Mitgliedsländer. Sie nimmt unverzüglich die Auszahlung an die Lieferländer vor.

(5) Die endgültigen Abrechnungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Jahr.

ABSCHNITT IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Bei der Beurteilung der Frage, ob die gemäß den Artikeln 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 vom 17. Februar 1965 gewährten Beihilfen geeignet sind, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, wird die Kommission die nach dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen berücksichtigen.

(2) Die Kommission achtet ferner darauf, daß die in dieser Entscheidung vorgesehenen Beihilfen die Wettbewerbsbedingungen der Kohle oder Koks herstellenden Unternehmen und der Eisen- und Stahlunternehmen nicht verfälschen.

Artikel 10

(1) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative fest, daß

a) bei Anwendung dieser Entscheidung schwere Störungen auf dem Gemeinsamen Kohle- und Stahlmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in der Verschlechterung einer regionalen Wirtschaftslage äußern können, oder

b) fühlbare Änderungen in den Bedingungen, dem Umfang oder der Aufteilung der innergemeinschaftlichen Austauschströme eintreten, wodurch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Entscheidung waren, verändert werden,

so kann die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung aussetzen. Sie berichtet darüber sofort dem Rat.

(2) In dringenden Fällen setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest, bringt sie den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis und berichtet darüber sofort dem Rat.

Artikel 11

Die Kommission berichtet dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über die Anwendung dieser Entscheidung und über die Entwicklung der Versorgungsbedingungen insbesondere des innergemeinschaftlichen Austauschs.

Artikel 12

Die Kommission ergreift nach Anhörung des Rates alle zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 13

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren.

Die Meldung für das Jahr 1970 gemäß Artikel 2 Absatz 2 hat bis zum 31. Januar 1970 zu erfolgen.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1969

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/2/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Oktober 1969, der durch die Mitteilung vom 30. Oktober 1969 näher erläutert und durch die Erklärung vom 11. November vervollständigt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [1] wurde die Warenbezeichnung bestimmter Erzeugnisse, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 [2] genannt sind, geändert. Es ist daher notwendig, Teil 5 des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 24. November 1969 [4], anzupassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Teil 5 des Anhangs der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 1969 betreffend die Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen für die deutsche Landwirtschaft wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

---

(1) ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 277 vom 4. 11. 1969, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 296 vom 25. 11. 1969, S. 7.